

# **Satzung der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. mit Sitz in München**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Sektion München des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in München.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, das Sommer- und Winterbergsteigen, Klettern, Wandern, Skilaufen und andere alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie die Förderung weiterer sportlicher Aktivitäten.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege, der Jugendhilfe sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Verwirklichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Sektion verwirklicht.
2. Die Förderung des Sports erfolgt insbesondere
  - a) durch bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen sowie des Skilaufes und des Sportkletterns,
  - b) durch entsprechenden Sportunterricht und Sportkurse einschließlich der Vermittlung von Berggrettungstechniken und bergmedizinischen Wissens;
  - c) durch gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen und Wanderungen sowie geführte Touren wie z.B. im Bereich des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Sportkletterns, von Hochtouren, von naturkundlichen Wanderungen, von Kajakfahrten;
  - d) durch die Organisation von und die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich weiterer sportlicher Aktivitäten, wie z.B. Konditionstraining, Gymnastik, Sport- und Wettkampfklettern;
  - e) durch Bau und Erhalt von Wegen und Routen, um die umweltverträgliche und sichere Ausübung des Bergsports im Sinne der Satzungszwecke zu gewährleisten;
  - f) durch Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen und die Organisation von Trainingsmöglichkeiten an solchen Anlagen, die von Dritten betrieben werden;
  - g) durch Erhalten und Betreiben von Hütten in den Voralpen und in den Hochgebirgen als Stützpunkte und Sicherheitsunterstand im Rahmen der Ausübung des Bergsteigens, Wanderns, Skilaufens und anderer alpiner Sportarten;

- h) durch die Durchführung von Expeditionen zur bergsteigerischen Ausbildung;
- i) durch die Organisation von zweckentsprechenden Vortragsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen;
- j) durch Ausleihe von Bergsportausrüstung, Sicherheits- und Kartenmaterial und einschlägiger Fachliteratur;
- k) durch Förderung der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte.

3. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt insbesondere:
  - a) durch Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen, etwa durch umweltverträgliche Versorgungs- und Entsorgungsmaßnahmen in der Bergwelt und durch die Herstellung und Erhaltung einer umweltverträglichen Infrastruktur;
  - b) durch Maßnahmen zur Betreuung von Wege- und Schutzgebieten, insbesondere der Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete, die der Sektion zugewiesen sind, beispielsweise durch Wegsanierung, Erosionsbekämpfung und Pflanzungen;
  - c) durch Teilnahme am Prozess der Entscheidungsfindung und politischen Willensbildung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes
4. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe der Jugendordnung des Deutschen Alpenvereins und den Grundsätzen über die Erziehungs- und Bildungsziele der Jugend des Deutschen Alpenvereins durch umfassende Jugendarbeit und Familienarbeit, insbesondere
  - a) durch die Veranstaltung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen
  - b) durch Gruppenarbeit und betreute gemeinschaftliche, etwa bergsportliche Maßnahmen der Jugendhilfe
5. Heimatpflege und Heimatkunde erfolgt durch Maßnahmen zur Förderung der Verbundenheit mit der heimischen Bergwelt insbesondere
  - a) durch Errichtung und Unterhaltung von Gipfel- und Wegkreuzen, Denkmälern und Kapellen,
  - b) durch Erforschung und Förderung alpiner Wallfahrt
  - c) durch die Durchführung von natur- und heimatkundlicher Exkursionen und Vorträgen

6. Im übrigen werden die Satzungszwecke verwirklicht durch laufende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Sektionsarbeit, über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke jeweils in Form einer Mitgliederzeitschrift oder sonstiger Medien wie auch über Informationsveranstaltungen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

- Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:
- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
  - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
  - c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
  - d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
  - e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
  - f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen
  - g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
  - h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## § 5

**Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**MITGLIEDSCHAFT**

## § 6

**Mitgliederrechte**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist, über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus, auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

## § 7

**Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres sowie von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

## § 8

**Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Verwirklichung des Vereinszweckes erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie werden von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.

2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## § 9

**Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## § 10

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

## § 11

**Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist bis spätestens 30. September zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge bis 31. Mai nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand oder aufgrund einer generell-abstrakten Vorstandsentscheidung durch den Geschäftsführer gestrichen werden. Es gilt damit, ohne dass es einer Mitteilung bedarf, als zum Ende des Kalenderjahres ausgeschieden, bleibt aber zur Zahlung dieses Jahresbeitrages verpflichtet.

## § 12

**Ausschluss**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschlussgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

## § 13

**Abteilungen und Gruppen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder ist eine Jugendabteilung einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendabteilung nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die „Jugendsatzung der Sektionen“ übereinstimmt.
4. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur durch das in der insoweit notwendigen Geschäftsordnung bestimmte zuständige Organ der Abteilung oder Gruppe unter Einhaltung des dort bestimmten Verfahrens mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. Der Etat der Abteilung oder Gruppe ist, auch soweit dort ein besonderer Mitgliedsbeitrag erhoben wird, Teil des allgemeinen Sektionshaushaltes und wird nach den Haushaltsgrundsätzen der Sektion verwaltet.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.
6. Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen und Gruppen werden von deren Mitgliedern gewählt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Sektionsvorstandes. Bei Verweigerung der Zustimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

**VORSTAND**

## § 14

**Zusammensetzung**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei Verhinderung in dessen/ihrer Geschäftsbereich (Vertreter/in des/der Vorsitzenden); ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende nimmt den Geschäftsbereich des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin wahr; ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende vertritt als Jugendreferent/Jugendreferentin die Sektionsjugend.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Hierbei weist sie den stellvertretenden Vorsitzenden die unter § 14 Abs. 1 S. 2 genannten Geschäftsbereiche zu. Wenn ein anwesendes Mitglied es beantragt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es dauernd verhindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Bis zur Wahl bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
5. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin wird vom Vorstand angestellt und ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Er/Sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB.

## § 15

**Vertretung**

1. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Vertreter/die Vertreterin des/der Vorsitzenden oder den Schatzmeister/die Schatzmeisterin vertreten. Der/Die Vorsitzende, der Vertreter/die Vertreterin des/der Vorsitzenden und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000,- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen der Vertreter/die Vertreterin des/der Vorsitzenden nur bei

Verhinderung des/der Vorsitzenden und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden und dessen Vertreter/ihrer Vertreterin handeln.

2. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist zur Vertretung der Sektion bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu 5000,- Euro alleine vertretungsberechtigt, bei einem Vermögenswert bis zu 10.000,- Euro zusammen mit einem weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglied.

## § 16

**Aufgaben**

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 17

**Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem Vertreter/der Vertreterin des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung beider durch den ältesten stellvertretenden Vorsitzenden/die älteste stellvertretende Vorsitzende zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. §20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sowie die der Referenten/Referentinnen sind Ehrenämter. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Interesse der Sektion notwendig waren, im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen, die Abrechnung von Pauschbeträgen ist im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen steuerlichen Vorschriften über die Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen und bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zulässig. Soweit Sektionsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Sektion hauptberuflich tätig sind, ermittelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Einzelvereinbarungen insbesondere im Auftrag, Dienstvertrag oder Arbeitsvertrag.

## § 18

**Referenten/Referentinnen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Referenten/Referentinnen. Diese müssen – abgesehen von Eilfällen - zu Entscheidungen über Fragen, die die ihnen übertragenen Aufgaben betreffen, zu den Beratungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Sie haben beratende Stimme und können jederzeit Anträge stellen, über die der Vorstand innerhalb angemessener Frist zu beschließen hat.
2. §14 Abs. 2, 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

## § 19

**Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch Aushang in der Servicestelle eingeladen werden müssen; dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Sieht die Tagesordnung eine Änderung der Satzung vor, sind zudem die Paragraphen der Satzung zu nennen, die geändert werden sollen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushanges.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie Abs. 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2,5 % der Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Referenten schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 120 Mitglieder anwesend sind; § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### §20

#### Geschäftsordnung

1. Der/Die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der Vertreter/die Vertreterin des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung beider der älteste anwesende stellvertretende Vorsitzende/die älteste anwesende stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied nimmt eine Niederschrift auf, die die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie soll von ihm/ihr und dem Leiter/der Leiterin der Versammlung unterzeichnet werden.
3. Anträge, die bis zum 15. Dezember beim Vorstand schriftlich eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Andere Anträge werden von Mitgliedern nur dann behandelt, wenn die für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig Anzahl diese Anträge bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt und 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

#### §21

#### Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) die Vorstandsmitglieder, Referenten/Referentinnen, Ehrenrat, Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu wählen;
  - d) den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und im Falle besonderer finanzieller Belastungen der Sektion Umlagen festzusetzen;
  - e) den Voranschlag des Haushalts zu genehmigen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

### EHRENRAT, RECHNUNGSPRÜFUNG, AUFLÖSUNG

#### §22

#### Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört, die übrigen kein Amt in der Sektion bekleiden dürfen. Alle Mitglieder sollen der Sektion mindestens 10 Jahre angehören.
2. Das dem Vorstand angehörende Mitglied des Ehrenrates wird vom Vorstand gewählt, die übrigen von der Mitgliederversammlung.
3. Der Ehrenrat ist berufen,
  - a) Streitigkeiten aller Art innerhalb der Sektion zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und
  - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
4. Er kann: Mitgliedern die Missbilligung aussprechen, Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum in der Ausübung ihrer Mitgliederrechte beschränken (mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung), den Ausschluss aus der Sektion anordnen.
5. Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind, abgesehen vom Ausschluss, endgültig.

#### §23

#### Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und eine Ersatzperson. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand. Mitglieder von Organen des Vereins können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Die Prüfung erstreckt sich unter anderem auch darauf, ob sich die Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlages halten, ferner darauf, ob größere Ausgaben durch einen ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes, oder soweit erforderlich, der Mitgliederversammlung gedeckt sind.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer können auch unterjährig jederzeit unter Setzung einer angemessenen Frist von der Vorstandschaft die Vorlage des Rechnungswesens, des Belegmaterials und der Geschäftsunterlagen verlangen, diese einsehen und prüfen.
5. Über jede Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zuzuleiten, bei Prüfung einer Rechnungslegung von Sektionsorganen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung der Vorstandschaft oder von sonstigen Organen des Vereins.

#### §24

#### Auflösung der Sektion

1. Zur Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 20 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.
2. Sind weniger als 200 Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich, unter erneuter Einhaltung der Ladungsfrist einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2003 beschlossen. Änderungen und Ergänzungen beschlossen die Mitgliederversammlungen vom 14.04.2004, vom 14.03.2005, vom 03.05.2006 vom 15.04.2008 und vom 25.03.2009.